

# Neue Berichtspflichten für Banken und Auswirkungen auf die Wirtschaft

Prof. Dr. Knut Henkel

## Folge 4

der Online-Seminarreihe „Nachhaltigkeit – EU Green Deal:  
Welche Konsequenzen ergeben sich für Wirtschaft und Region?“

WebEx, 22.12.2021

## Agenda

---

1. Ausgangslage

2. Berichtspflichten für Banken gem. CSRD-E und EU TaxVO

3. Weitere Berichtspflichten für Banken

4. Ausblick

## 1. Ausgangslage

## 2. Berichtspflichten für Banken gem. CSRD-E und EU TaxVO

## 3. Weitere Berichtspflichten für Banken

## 4. Ausblick

## Ausgangslage

### Inwiefern ist diese Bank-Thematik relevant für realwirtschaftliche Unternehmen? (1/3)

---

#### ■ Berichtspflichten von Banken

- **Auch Banken** (Kreditinstitute)
  - unterliegen grundsätzlich der Corporate Sustainability Directive (CSRD) und
  - müssen auf Ebene ihres Unternehmens (der Bank) einen **Nachhaltigkeitsbericht** gemäß **CSRD** und EU Taxonomie-Verordnung (**EU TaxVO**) veröffentlichen
- Die relevante **KPI** (Kennzahl) ist
  - jedoch nicht der Prozentsatz der „grünen“ Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens am Umsatz, CapEx und OpEx, wie das bei den realwirtschaftlichen Unternehmen der Fall ist,
  - sondern die sog. Green-Asset-Ratio (**GAR**). Hier werden - vereinfacht - die auf der Aktivseite der Bank ausgewiesenen „grünen“ Kredite und Anleihen ins Verhältnis zu allen auf der Aktivseite der Bank ausgewiesenen Finanzinstrumente gesetzt. Je höher die GAR, also der prozentuale Anteil der „grünen“ investierten Finanzinstrumente einer Bank im Vergleich zu allen investierten Finanzinstrumente, um so „grüner“ ist die Bank.

## Ausgangslage

### Inwiefern ist diese Bank-Thematik relevant für realwirtschaftliche Unternehmen? (2/3)

- Für die Ermittlung der GAR sind die Banken auf Datenzulieferung der realwirtschaftlichen Unternehmen angewiesen
  - Ob ein vergebener **Kredit** oder eine erworbene **Anleihe** „grün“ im Sinne der EU TaxVO ist, dafür muss die Bank durch das Finanzinstrument auf das Geschäftsmodell des Kreditnehmers / Anleiheemittenten „durchschauen“.
  - Wenn also das **realwirtschaftliche Unternehmen**, welches einen Kredit aufnimmt oder eine Anleihe emittiert, ein entsprechendes „grünes“ **Geschäftsmodell** gem. der **EU TaxVO** – gemessen an den Prozentsätzen „grüner“ Wirtschaftstätigkeit an Umsatz, CapEx und OpEx – hat, dann kann die Bank ihrerseits einen solchen Kredit bzw. eine solche Anleihe als „grünes“ Finanzinstrument auch im Zähler der GAR-Kennziffer berücksichtigen.
  - Insofern **benötigt die Bank** für die Ermittlung ihrer eigenen GAR-Kennziffer **Datenzulieferungen** darüber, wie „Grün“ das Geschäftsmodell ihres Kreditnehmers bzw. Anleiheschuldners ist.
  - Bei **realwirtschaftlichen Unternehmen**, die selber **unter den Anwendungsbereich** der CSRD und damit der EU TaxVO fallen, bekommt die Bank diese Informationen „automatisch“ über den - von dem realwirtschaftlichen Unternehmen - zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsbericht.

## Ausgangslage

### Inwiefern ist diese Bank-Thematik relevant für realwirtschaftliche Unternehmen? (3/3)

- Für die Ermittlung der GAR sind die Banken auf Datenzulieferung der realwirtschaftlichen Unternehmen angewiesen (Forts.)
  - Bei **realwirtschaftlichen Unternehmen**, die selber jedoch nicht **unter den Anwendungsbereich** der CSRD und damit der EU TaxVO fallen, steht die Bank in einem gewissen Spannungsfeld
    - 1) Wenn die Bank eine möglichst hohe GAR haben möchte, wird sie das Geld nur investieren, wenn das **realwirtschaftliche Unternehmen von sich aus „freiwillig“ die Informationen** gem. EU TaxVO zur Verfügung stellen wird („indirekte“ Berichtspflicht).
    - 2) Ansonsten müsste die **Bank** das Neugeschäft **ablehnen** bzw. einem Bestandskunden die Geschäftsbeziehung **aufkündigen**.
    - 3) Ein dritte Möglichkeit könnte darin bestehen, das die Bank zwar das Geld investiert, aber einen **Zins-Aufschlag für eine solche „braune“ Investition verlangt**

#### CSRD-E Anwenderkreis (1/2)

##### ■ Anwenderkreis „Vollanwendung“

– ab Geschäftsjahr 2023 (ab Kalenderjahr 2024)

– groß

– haftu

– groß

– groß

– mit n

– Mit

– Ka

– li

– gro

Nicht CSDR-pflichtige  
Unternehmen:

- nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (form)
- KMU-Kapitalgesellschaften
- Personengesellschaften
- Einzelunternehmen (der Anleiheemission)

- An zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen müssen zwei der drei Kriterien überschritten sein.
- 20.000.000 Euro Bilanzsumme
- 40.000.000 Euro Umsatzerlöse
- Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

– Konzernberichterstattung steht im Fokus

D: → 30x  
500 → 15.000

## ■ Ziel der Präsentation

- **Aus Sicht eines realwirtschaftlichen zu antizipieren**, welche Informationen Banken in Zukunft für ihre eigenen Berichts- und Offenlegungspflichten an Informationen über Nachhaltigkeit gem. EU TaxVO von ihren Firmenkunden, also den realwirtschaftlichen Unternehmen, verlangen werden.
- Gegenstand der Präsentation ist es **nicht**, auf **jedes Detail** der Berichts- und Offenlegungspflichten **aus Sicht einer Bank** einzuhängen.
- Gegenstand der folgenden Kapitel ist daher einen **Überblick** zu geben **über**
  - **Berichtspflichten für Banken** (gem. CSRD-E und EU TaxVO)
  - Offenlegungspflichten gem. **SFDR** und
  - weitere, insbesondere **aufsichtsrechtliche, Berichtspflichten**.

## Agenda

---

### 1. Ausgangslage

### 2. Berichtspflichten für Banken gem. CSRD-E und EU TaxVO

### 3. Weitere Berichtspflichten für Banken

### 4. Ausblick

# Green Asset Ratio (GAR) – Definition (1/2)

## DV EU 2021/2178 v. 6.7.2021, Anlage V 1.2.1 S. 37 f.

### ■ Wesen

Die GAR zeigt den Anteil der Vermögenswerte des Kreditinstituts auf, durch den taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden und der in solche investiert wird, an den gesamten erfassten Vermögenswerten.

### ■ Zähler

- Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommenen Sicherheiten,
- durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden

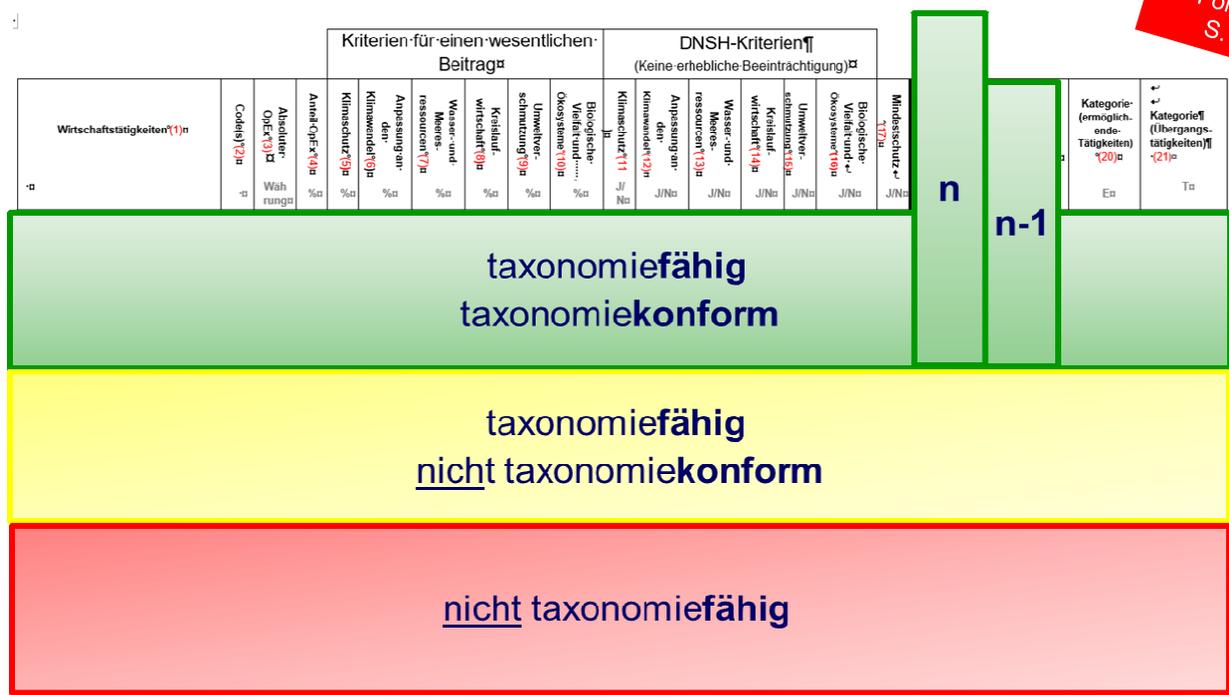
### ■ Nenner

- alle Bestände des Zählers plus
- alle anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerte umfasst.

# Green Asset Ratio (GAR) – Definition (2/2)

## DV EU 2021/2178 v. 6.7.2021, Anlage V 1.2.1 S. 37 f.

Folge 3, S. 33



# Meldebogen Banken „Vermögenswerte für die Berechnung der GAR“ (1/2) DV EU 2021/2178 v. 6.7.2021, Anlage VI, S. 48

Anzahl	Beschreibung	Kategorie 1			Kategorie 2			Kategorie 3			Kategorie 4			Kategorie 5			Kategorie 6			
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
1	Bankkassenbestand																			
2	Bankguthaben bei Kreditinstituten																			
3	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
4	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
5	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
6	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
7	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
8	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
9	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
10	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
11	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
12	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
13	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
14	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
15	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
16	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
17	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
18	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
19	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
20	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
21	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
22	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
23	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
24	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
25	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
26	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
27	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
28	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
29	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
30	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
31	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
32	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
33	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
34	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
35	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
36	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
37	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
38	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
39	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
40	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
41	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
42	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
43	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
44	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
45	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
46	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
47	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
48	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
49	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
50	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
51	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
52	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
53	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
54	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
55	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
56	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
57	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
58	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
59	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
60	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
61	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
62	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
63	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
64	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
65	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
66	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
67	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
68	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
69	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
70	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
71	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
72	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
73	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
74	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
75	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
76	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
77	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
78	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
79	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
80	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
81	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
82	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
83	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
84	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
85	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
86	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
87	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
88	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
89	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
90	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
91	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
92	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
93	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
94	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
95	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
96	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
97	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
98	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
99	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			
100	Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten																			

# Meldebogen Banken „Vermögenswerte für die Berechnung der GAR“ (2/2) DV EU 2021/2178 v. 6.7.2021, Anlage VI, S. 48

Anzahl	Beschreibung	a	b	c	Umwelt Ziel 1			f
					Klimaschutz (CCM)			
1	GAR –im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte	Gesamtbruttobuchwert			Davon in taxonomie relevanten Sektoren (taxonomiefähig)			
					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)			
					Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	
2	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind							
3	Finanzunternehmen							
...								
21	<u>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u>							
22	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen							
23	Forderungen							
24	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist							
25	Eigenkapitalinstrumente							
26	Private Haushalte							
...								

## 1. Ausgangslage

## 2. Berichtspflichten für Banken gem. CSRD-E und EU TaxVO

## 3. Weitere Berichtspflichten für Banken

## 4. Ausblick

## Sustainable Finance Disclosure Regulation SFDR (1/2)

---

- Eine wichtige Säule, um die Zielsetzung des EU-Green Deals zu unterstützen, ist die im November 2019 verabschiedete **Offenlegungsverordnung** auch Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) genannt.
- Im Fokus der Verordnung steht die Offenlegung von **Nachhaltigkeitsrisiken von Investitionsentscheidungen und Anlageberatungstätigkeiten** sowie nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
- Diese Verordnung **trat am 10. März 2021 zu großen Teilen in Kraft**.
- In der Verordnung wird die europäische Kommission dazu verpflichtet **Regierungsstandards zu erlassen**.
- Bestimmte Offenlegungspflichten betreffen zwei unterschiedliche Ebenen
  - Unternehmensebene (Artikel 3 bis 6)
  - **Produktebene (Artikel 7 bis 9)**
- Offenlegung betrifft **Kapitalmarktprodukte** (aber z.B. keine Kredite)

No	Finanzmarktteilnehmer	
	Bis zu 500-Mitarbeitern	Über 500-Mitarbeiter
Artikel 7	Wenn Wahlrecht nach Artikel 4 wahrgenommen wurde, keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, aber eine Erklärung dazu. Sonst siehe rechts.	Erläuterungen wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.
Artikel 8	Offenlegen, wenn ökologische oder soziale Merkmale beworben werden zu einem Finanzprodukt.	
Artikel 9	Offenlegen, wenn mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt wird.	

Artikel 8 SFDR

Artikel 9 SFDR

## Aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu Nachhaltigkeitsrisiken



- **Allgemeiner Hinweis:** Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eine eigene Risikoart dar. Um die zunehmende Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken angemessen berücksichtigen zu können, muss eine Übersetzung in die etablierten Risikoarten (wie z.B. Marktpreisrisiken, Adressausfallrisiken, Reputationsrisiken) stattfinden.
- **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS):** Gap-Analyse, um Bereiche im aktuellen **Basler Regelwerk** zu identifizieren, in denen **klimabezogene Finanzrisiken** möglicherweise nicht angemessen behandelt oder gar nicht erfasst werden.
- **Europäische Bankenaufsicht (EBA)**
  - Technische Standards für die Offenlegung von ESG-Angaben im Rahmen der **Säule 3** der Eigenkapitalverordnung (CRR), um sicherzustellen, dass die Stakeholder über **ESG-Exposures und -Strategien** informiert sind, fundierte Entscheidungen treffen sowie Marktdisziplin ausüben können.
  - EBA Report on **management and supervision of ESG** risks for credit institutions and investment firms (EBA/REP/2021/18)

– ...

# Vorschriften für Anleihe-Emittenten

## EU Green Bond Standard (1/2)

---

### – Ausgangslage

- Im Rahmen der Nachhaltigkeitsthematik etablieren sich neue Vehikel für realwirtschaftliche Unternehmen zur Refinanzierung (**Sustainable Finance**):
  - Green Bonds,
  - Green Loans und
  - Green Schuldscheine (Deutschland).
- Wenn bestimmte nachhaltige Rahmenbedingungen bei der Verwendung der Finanzmittel sichergestellt sind, kann eine Finanzierung ggf. unter günstigeren Konditionen erfolgen
- Ein **Beispiel** für ein solches Rahmenwerk stellt der **EU Green Bond Standard** dar
- Ein **freiwilliger** "Goldstandard" für grüne Anleihen
- Die Emission von **grünen Anleihen** in der **EU** ist in den letzten Jahren rasant **gewachsen**.
- Der EU Green Bond Standard (EUGBS) schafft einen **einheitlichen europäischen Standard** für grüne Bonds. Der stellt einen entscheidenden Baustein zur Standardisierung nachhaltiger Finanzprodukte und Umsetzung der Ambitionen der Renewed Sustainable Finance Strategy dar.

Quelle: PwC, Compliance FS Blog: EU Green Bond Standard (EUGBS) veröffentlicht – ein weiterer Schritt zu einem nachhaltigen, 12.07.2021, <https://pwcplus.de/>

Folge 11  
Di., 7.06.2022

# Vorschriften für Anleihe-Emittenten

## EU Green Bond Standard (2/2)

---

- Der EU Green Bond Standard ist an **vier Hauptanforderungen** geknüpft:
  1. **Taxonomie-alignment:** 100 % der durch ihre Anleihe aufgenommenen Mittel (Erlöse) müssen bis zur Fälligkeit der Anleihe für wirtschaftliche Aktivitäten verwenden werden, die die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen.
  2. **Transparenz:** Volle Transparenz über die Verwendung der Anleiheerlöse durch detaillierte Berichtspflichten.
  3. **Externe Überprüfung:** Überprüfung durch einen externen Prüfer, um die Einhaltung der Verordnung und die Ausrichtung der finanzierten Projekte an der Taxonomie sicherzustellen.
  4. **Beaufsichtigung** der Prüfer durch die Europäische Wertpapiermarktaufsicht (ESMA): Externe Prüfer, die Dienstleistungen für Emittenten europäischer grüner Anleihen erbringen, müssen bei der ESMA registriert sein und von dieser beaufsichtigt werden.

Quelle: PwC, Compliance FS Blog: EU Green Bond Standard (EUGBS) veröffentlicht – ein weiterer Schritt zu einem nachhaltigen, 12.07.2021, <https://pwcplus.de/>

## 1. Ausgangslage

## 2. Berichtspflichten für Banken (gem. CSRD-E und EU TaxVO)

## 3. Offenlegungspflichten gem. SFDR

## 4. Weitere Offenlegungspflichten

## 5. Ausblick

## Ausblick (1/5)

---

### ■ Zusammenfassung

- Banken benötigen für die eigene **Berichtspflichten** auf Unternehmensebene gem. **CSRD-E** für die Ermittlung der Green Asset Ratio Nachhaltigkeitsdaten gem. der EU TaxVO von ihren Firmenkunden, also den realwirtschaftlichen Unternehmen.
- Darüber hinaus unterliegen Banken weiteren **Offenlegungspflichten** zu Nachhaltigkeitsinformationen gem. der **SFDR**. Für diese Offenlegungspflichten sind die Banken ebenfalls auch auf Datenlieferung Ihrer Firmenkunden angewiesen.
- Losgelöst von möglicherweise existierenden eigenen Berichtspflichten für realwirtschaftliche Unternehmen durch die CSRD-E (**direkte Berichtspflichten**), müssen realwirtschaftliche Unternehmen sich darauf einstellen, dass sie im Rahmen von Refinanzierungsgeschäften mit Banken / Kapitalmarkt ebenfalls Informationen zur Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells zur Verfügung stellen müssen (**indirekte Berichtspflichten**)

## ■ Ausblick

- Diese indirekten Berichtspflichten werden auch eine gewisse Steuerungswirkung der Banken bei der Thematik Nachhaltigkeit entwickeln.
- Diese Steuerungswirkung sind bereits langsam an den Märkten sichtbar.
- 2 Praxisbeispiele sollen dies verdeutlichen.



## Ausblick (3/5) Praxisbeispiel 1

# Finanzbranche streitet um Green Asset Ratio für Banken

Von Wolf Brandes

**Börsen-Zeitung, 2.9.2021**  
Vor zwei Wochen haben Klimaaktivisten von Fridays for Future in Frankfurt die Banken angeprangert. Es ging um Kredite an Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen Geld verdienen. Daten, die oftmals nicht transparent sind. Mit einer neuen Kennzahl wird es künftig bei EU-Banken einfacher zu sagen, wie grün oder braun das Kreditportfolio eine Bank ist. Die Green Asset Ratio (GAR) soll Investoren, Mitarbeiter und weitere Stakeholder über das Engagement von Banken etwa bei der Abkehr von fossilen Brennstoffen informieren. Prozentgenau soll über den Anteil der umweltverträglichen Geschäfte berichtet werden.

Für viele Beobachter stellt sich allerdings die Frage nach dem Ziel der neuen Kennzahl. Dazu muss man den Hintergrund der GAR kennen. In der Sache geht es um den Green Deal der EU und das Bestreben, die Realwirtschaft bei der Transformation zur Klimaneutralität voranzubringen. Die Banken sollen dabei helfen. „Die Green Asset Ratio ist genau der richtige Weg dabei und gleichzeitig eine Verschärfung der Situation der Banken, die dadurch angehalten werden, mehr grüne Kredite zu vergeben“, sagt Ullrich Hartmann, Partner Financial Services bei PwC. „Mit der Green Asset Ratio bekommen wir ein neues Niveau der Nachhaltigkeitsregulierung“, so KPMG-Partner Christoph Betz.

Die bei der Entwicklung der GAR federführende europäische Bankenaufsicht EBA unterstreicht, dass die Kennzahl dazu beitragen soll, Banken sowohl im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Pläne zur Eindämmung der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken vergleichbarer zu machen. Die EBA ist der Überzeugung, dass die Verfügbarkeit und die Qualität der Daten verbessert werden kann. Im ersten Schritt ist es den Banken erlaubt, Schätzungen zu verwenden. Die EBA hat im Mai einen ersten Test zur Umweltfreundlichkeit der Kreditbücher von Banken veröffentlicht. Dabei ist herausgekommen, dass die geprüften Banken auf eine durchschnittliche GAR von 7,9% kommen.

Die GAR setzt die taxonomiekonformen Risikopositionen von Kreditinstituten ins Verhältnis zu den gesamten, von der Offenlegung umfassten Risikopositionen. Den Nenner für die GAR bilden von einigen Ausnahmen abgesehen also die gesamten Aktiva.

### Problem Datenverfügbarkeit

In den kommenden Monaten wird es für die Banken eine Herausforderung sein, die Daten zu beschaffen. Hierbei klappt eine Lücke hinsichtlich der Notwendigkeit der Banken, die Green Asset Ratio veröffentlichten zu müssen und der Verpflichtung für realwirtschaftliche Unternehmen hinreichend Daten zur Verfügung zu stellen“, so Philipp Eckhardt vom

### Braune Kredite

Finanzierung von fossiler Energie 2016-2020 in Mrd. Dollar



© Börsen-Zeitung Quelle: Bank Track

Centrum für Europäische Politik. Die Banken müssten die Quoten bereits 2022 ermitteln, während einige größere Unternehmen frühestens 2023 und börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen wohl erst 2026 den Input liefern müssten.

In der Praxis geht es um Details. Die Anhänge der Taxonomie-Verordnung regeln sehr genau, was an Daten erforderlich ist. Beispielsweise ist eine von fast 100 wirtschaftlichen Aktivitäten Bauen und Wohnen; dort steht zum Thema Wasser, dass für die einzelnen Verbrauchsstellen im Badezimmer der Wasserverbrauch in Litern anzugeben ist. In ein paar Jah-

ren werden vielleicht Ingenieurbüros flächendeckend für jedes Haus Zertifikate erstellen, in denen genau solche Daten zu finden sind. „Aber zum jetzigen Zeitpunkt ist es auf Ebene des einzelnen Bestandskredites praktisch unmöglich, diese Angaben zu bekommen“, sagt Hartmann.

### Kritik der Kreditwirtschaft

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) sollte eine GAR praktikabel und wenig komplex sein. „Diesen Zielen wird die von der EU-Kommission vorgegebene GAR angesichts ihrer hohen Komplexität und Detailtiefe leider nicht gerecht.“ Bei der Implementierung der GAR hält die DK den Umfang der zu berichtenden Informationen für berichtspflichtige Kreditinstitute „für nicht verhältnismäßig“. Die Verordnung erscheint den Banken mit Blick auf die Vorgaben der Taxonomie als zu weitgehend. „Eine zeitnahe zielgerichtete Umsetzung wird für Banken durch die besonders granulareren, teils missverständlichen Vorgaben deutlich erschwert.“

Eine Herausforderung für die Banken ist es, den Bestand zu bewerten. Berichtspflichtige Kreditinstitute müssen angeben, welcher Anteil der Aktiva gegenüber Unternehmen besteht, die keine Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen müssen. Hierfür müsste ein Institut seinen kompletten Kundenbestand nach berichtspflichtigen Unternehmen analysieren, so die DK. Die erforderli-

chen Informationen liegen in der vorgegebenen Form nach Aussage der DK nicht vor. Der Zeitplan der EU-Kommission sei zu ambitioniert.

Letztlich wird mit der GAR nicht nur mehr Transparenz erreicht, sondern es ist eine erhebliche Steuerungswirkung zu erwarten. Finanzunternehmen könnten auf längere Sicht schlechter dastehen, wenn sie die Augen vor der globalen Erwärmung jetzt messbar verschließen. Kreditgeber, die als Nachzügler wahrgenommen werden, riskieren den Verlust von Investoren. Andererseits werden Banken, die seit langem mit ihrer Umweltfreundlichkeit angeben, nun gezwungen, diese Worte mit Fakten zu untermauern.

Die Green Asset Ratio wird Teile des Bankgeschäfts teurer machen. Banken wollen bestimmte Kredite nicht mehr vergeben oder werden Risikoaufschläge einpreisen. Künftig dürfte es auch Investoren geben, die nur noch in Assets mit einer Mindest-Green-Asset-Ratio investieren.

Für manche in der Branche wird mit der Kennzahl die Nachhaltigkeit aus der Marketing-Gag-Ecke herausgeholt. Wiebke Merbeth, Leiterin Nachhaltigkeit bei der BayernInvest ist sicher, dass zukünftig das Kreditgeschäft maßgeblich über die GAR gesteuert werde. „Es wird zwar auf den ersten Blick die Finanzwirtschaft mit einer neuen Maßzahl organisiert – letztlich wirkt die Green Asset Ratio aber viel breiter. Das ist brillant über Bande gespielt und brillant breitenwirksam vom Regulator organisiert.“



### Kohleausstieg Commerzbank verlangt Klimakonzept von Unternehmenskunden

- Für Firmen, deren Geschäft auf Kohleenergie basiert, brechen schwere Zeiten an – zumindest, wenn sie Commerzbankkunden sind. Die Commerzbank gewichtet Klima- und Umweltschutz in ihren Geschäften künftig stärker.
- **Bestandskunden**, die aktuell mindestens **20 Prozent ihres Umsatzes oder ihrer Stromerzeugung mit Kohle erzielen**, gibt das Geldhaus **bis 2025** Zeit, einen Plan für den **Kohleausstieg bis 2030** zu erarbeiten. »Wir unterstützen unsere Kunden bei ihrer Sehen wir auf Kundenseite jedoch keine konkreten Anstrengungen, das Geschäftsmodell nachhaltig auszurichten, werden wir die Geschäftsbeziehung beenden«, kündigte Firmenkundenchef Michael Kotzbauer am Montag an.
- **Neue Geschäftsbeziehungen** mit Unternehmen, die aktuell mehr als **20 Prozent** ihres Umsatzes oder ihrer Stromerzeugung mit **Kohle** erzielen, wird die Commerzbank nach eigenem Bekunden **nicht** aufnehmen. Das Institut werde zudem keine neuen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen eingehen, die **Ausbaupläne bei Öl und Gas** verfolgen. Auch die Finanzierung von neuen Ölkraftwerken sowie Finanzierungen für Öl- und Gasförderprojekte seien »grundsätzlich ausgeschlossen«.
- Festgeschrieben hat der Frankfurter MDax-Konzern dies alles in einer neuen **Richtlinie für fossile Brennstoffe**, die vom 1. Januar 2022 an gelten soll. »Wir unterstreichen unseren Anspruch, Finanzströme in Richtung des Pariser Klimaziels zu lenken und wir forcieren die Transformation«, fasste Commerzbank-Chef Manfred Knof zusammen.



Quelle: Spiegel Online, 13.12.2021,  
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen>



## Ausblick (5/5)

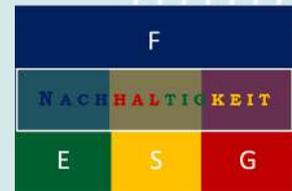
### Termine SoSe 2022

#### Details & Anmeldung



Lfd. Nr.	Datum	Thema	Referent*in
5	Dienstag, 15.03.2022, 9:00 bis 10:30	Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)	Isabelle Krahe, Florian Harrlandt; Koordination DNK im Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), Berlin
6	Dienstag, 12.04.2022, 9:00 bis 10:30	Ermittlung eines "Carbon Footprint"	Andrea Engelen; Gründerin BESONNEN WIRTSCHAFTEN, CFO with focus on ESG, Altstadt
7	Dienstag, 26.04.2022, 9:00 bis 10:30	QuartaVista – Erfassung von ESG-Sachverhalten in der Buchhaltung	Dr. Jenny Lay-Kumar; Regionalwert AG, Freiburg
8	Dienstag, 10.05.2022, 9:00 bis 10:30	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Tim Richter; Agentur für Wirtschaft und Entwicklung, Berlin
9	Dienstag, 24.05.2022, 9:00 bis 10:30	Vorsprung durch datengetriebenes Nachhaltigkeitsmanagement	Fabian Sinn; Co-Founder und CEO, Tanso Technologies GmbH, München
10	Dienstag, 31.05.2022, 9:00 bis 10:30	Aktueller Stand bezüglich der EU TaxVO mit Blick auf die Umweltziele 3 bis 6 sowie der Sozialtaxonomie	Prof. Dr. Knut Henkel; Hochschule Emden/Leer
11	Dienstag, 07.06.2022, 9:00 bis 10:30	Sustainable Finance	Prof. Dr. Annika Wolf; Hochschule Emden/Leer





Vielen Dank für Ihr Interesse  
an dieser Veranstaltung

Das F-ESG Team